

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen
Angelverein Kanalfreunde Offenbüttel e.V.

Er hat seinen Sitz in Offenbüttel

Er ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB und
unter der Vereinsregisternummer

VR 1080

beim Amtsgericht Meldorf eingetragen.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V.
(VDSF) und des Landessportfischerverbandes Schleswig -
Holstein e.V. und erkennt deren Satzung an. Mitteilungsblatt
für den Verein ist Jäger und Fischer in Schleswig – Holstein.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluß von Angelfischern, die
sich zum Ziel gesetzt haben, das waidgerechte zu verbreiten,
zu verbessern und zu erhalten.

Seine Ziele will er erreichen durch

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes unter Berücksichtigung des Artenschutzprogrammes des VDSF
- b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop Gewässer, also auf alle im und am Wasser lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und der Gewässer
- c) Beratung der Mitglieder in allen mit der Angelfischerei und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen sowie deren Fortbildung durch Vorträge, Lehrgänge usw.

Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung und damit für die Erhaltung der Volksgesundheit ein. Er unterstützt Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes sowie der Gewässer und ähnliche Bestrebungen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann werden, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat.
Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Vorstandes. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf von zwei Jahren nicht erneuert werden.

Als fördernde Mitglieder, die keine aktive Angelfischerei betreiben, können volljährige Personen aufgenommen werden. Sie erhalten keine Fischereipapiere.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. Durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen und muß $\frac{1}{4}$ Jahr vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorsitzenden eingegangen sein. Das Mitglied hat Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
2. Durch Tod
3. Durch Ausschluß. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte fischwaidliche und sportliche Regeln sowie gegen Sitte und Anstand verstoßen hat,
 - b) wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
 - c) wenn es wegen Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,

- d) wenn es gegen fischereirechtliche Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
 - e) wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlaß zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
 - f) wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.
4. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muß vorher rechtliches Gehör gewährt worden sein. Gegen die Entscheidungen des Vorstands ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung die Berufung an den Ehrenrat des Vereins möglich. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet. Ein Anrecht am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere, Vereinsabzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben.

§ 5

Disziplinarmaßnahmen

1. Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf
- a) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten,
 - b) Zahlung von Geldbußen bis maximal 250 EURO,

- c) Verweis mit oder ohne Auflage,
 - d) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
 - e) Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.
2. Gegen die Entscheidung nach §5, a) und b) ist die Anrufung des Ehrenrats möglich.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Angelfischen nur

- a) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften, auch bei anderen Mitgliedern, zu achten,
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c) Zweck und Aufgaben zu erfüllen und fördern,
- d) Die fälligen Beiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossenen Verpflichtungen zu erfüllen,
- e) Die Sportfischerprüfung abzulegen.

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im voraus jährlich voll mittels Lastschriftverfahren an den / der Schatzmeister/in zu entrichten.

Die Rechte des Mitglieds ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 7

Organe des Verein, Vereinsleitung

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Zu 1.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der a) 1. Vorsitzenden, b) dem/der 2. Vorsitzenden, c) dem/der Schriftführer/in, d) dem/der Schatzmeister/in, e) dem/der Angelwart/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Für die Beschlußfassung gelten die §§ 28, Abs. 1 und 32 BGB.

Der/die Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Die tatsächliche Geschäftsführung muß auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Eine Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.

Sämtliche Vorstandsämter sind Ehrenämter. Die Inhaber dieser Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten und nachgewiesenen Auslagen.

Zu Sitzungen des Vorstandes lädt der/die 1. Vorsitzende, in seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende ein. Beschlußfähigkeit liegt vor, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder/innen, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend ist.

Zu 2.
Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr muß in den ersten drei Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen von dem/der 1. Vorsitzenden während einer Frist von drei Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich und muß eine Tagesordnung enthalten mit mindestens folgenden Punkten:

- Feststellen der Stimmliste
- Bericht des / der Vorsitzenden
- Kassenbericht
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahlen
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- Festlegen des Jahresbeitrages
- Anträge
- Anfragen und Mitteilungen

Anträge von Mitgliedern müssen schriftlich mit Begründung zwei Wochen vor der Hauptversammlung bei dem / der 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Die einfache Stimmenmehrheit beträgt eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimme. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Wünscht ein Mitglied geheime Abstimmung, ist so zu verfahren. Eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über

- Satzungsänderungen
- Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder/innen
- Auflösung des Vereins

Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie müssen mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten. Sie werden von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.

§ 8

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 9

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird auf der Hauptversammlung gewählt.

Die Aufgabe des Ehrenrates ist es

- a) in allen Streitfällen unter Mitgliedern, sofern er vom Vorstand oder einem Mitglied angerufen wird, als Schlichtungsausschuß tätig zu werden,
- b) über Berufung bei Ausschlüssen nach § 4 und Disziplinarmaßnahmen nach § 5 zu entscheiden.

§ 10

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur auf Beschluß einer dazu eigens einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, daß nach Erfüllung aller Verpflichtungen noch bleibt, dem Landessportverband Schleswig – Holstein zugesprochen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bei Auflösung des Vereins ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 11

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist in 25704 Meldorf.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 30. Oktober 1998 vorgelegt und beschlossen.

Eine erforderliche Änderung erfolgte am 21. Januar 1999.
Offenbüttel, den 21. Januar 1999

-

